

## AUS DER FORSCHUNG

### Der erste Draft Common Frame of Reference Warsaw International Arbitration Moot Court – Verlauf und inhaltliche Ausrichtung des Wettbewerbs

#### I. Einleitung

Vom 07. bis 09. November 2012 fanden in Warschau die mündlichen Verhandlungsrunden für den Draft Common Frame of Reference Warsaw International Arbitration Moot (*DCFR Moot*) statt. Diesen erstmals ausgetragenen Wettbewerb, der durch das European Legal Studies Institute (Osnabrück) in Zusammenarbeit mit dem Schiedsgericht bei der polnischen Wirtschaftskammer in Warschau ins Leben gerufen wurde, möchte ich im Folgenden vorstellen.

Dazu werde ich zunächst den Ablauf der Veranstaltung erläutern (II.). Anschließend möchte ich den von den Teilnehmern bearbeiteten Fall kurz darstellen und einen Einblick die Problemstellungen geben (III.). Im dritten Teil möchte ich schließlich auf die inhaltliche Ausrichtung des *DCFR Moot* eingehen und dabei insbesondere darlegen, warum der DCFR als materiell anwendbares Recht und die Schiedsgerichtsbarkeit als prozessualer Rahmen gewählt wurden (IV.).

#### II. Ablauf des DCFR Moot

Der offizielle Startschuss für den Wettbewerb fiel mit der Veröffentlichung der Fallakte kurz nach Ostern<sup>1</sup>. Zuvor hatten 14 Teams aus zehn verschiedenen Nationen sich bereit erklärt, die Herausforderung anzunehmen die – wie Prof. Zoll es im Rahmen der Abschlussveranstaltung umschrieb – ersten (angehenden) Anwälte zu sein, die das Regelwerk des DCFR praktisch anwenden<sup>2</sup>. Unter ihnen befanden sich auch zahlreiche osteuropäische Teams, wie beispielsweise die *Leon Kozminski Universität (Warschau, Polen)*, die *Masaryk Universität (Brünn, Tschechische Republik)* und die *Nationale Wirtschaftsuniversität Ternopil (Ukraine)*.

Ihre erste Aufgabe bestand darin sich in die ca. 40 Seiten umfassende Akte des fiktiven Falles einzuarbeiten, die u.a. Auszüge des Vertrages und des Schriftwechsels zwischen den beiden Parteien sowie eine erste Anweisung des Schiedsgerichts beinhaltete. Sodann sollte innerhalb von etwa sechs Wochen ein Schriftsatz erstellt werden, in dem die Argumente der Klägerseite darzulegen waren. Die Memoranden wurden den Organisatoren bis Ende Mai 2012 zugeleitet und anschließend nach dem Zufallsprinzip wieder unter den Teams verteilt.

Jedes Team erhielt den Schriftsatz eines anderen Teams und musste sich bei der Erarbeitung der Klageerwiderung nun in die Rolle der Beklagtenvertreter versetzen, um die

<sup>1</sup> Ein detaillierter Ablaufplan sowie weitere Informationen zum DCFR Moot sind abrufbar unter:

<http://sakig.pl/en/news/draft-common-frame-of-reference-warsaw-international-arbitration-moot/information-about-moot>.

<sup>2</sup> Der Vollständigkeit halber muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass zuvor bereits die *Common Core Evaluating Group* Fallstudien anhand des DCFR durchgeführt hat; vgl. dazu die weiteren Ausführungen unter IV. 1. (DCFR als anwendbares Recht).

Argumente der Gegenseite möglichst überzeugend zu widerlegen. Nach Einsendung der Stellungnahmen wurden am 30. Juli 2012 schließlich die acht Finalisten bekanntgegeben, deren Schriftsätze von den über 40 Evaluatoren die höchsten Bewertungen erhalten hatten.

Unter den Teams, die zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungsrunden in Warschau eingeladen waren, befanden sich u.a. die *Eötvös Loránd Universität Budapest (Ungarn)* und die *Staatliche Universität St. Petersburg (Russland)*.

In den vom Schiedsgericht bei der polnischen Wirtschaftskammer in Warschau zur Verfügung gestellten Verhandlungsräumen mussten sich die aus jeweils zwei Sprechern bestehenden Teams schließlich den kritischen Fragen renommierter Anwälte und Professoren stellen, die für den Wettbewerb als Schiedsrichter des fiktiven Tribunals agierten<sup>3</sup>.

Zum Abschluss wurden – nach einer interessanten Podiumsdiskussion zu unterschiedlichen Aspekten des DCFR<sup>4</sup> – die Gewinner des Moot Courts geehrt. In einem spannenden Finale konnte sich das Team der *Universität Maastricht (Niederlande)* gegenüber den Repräsentanten der *Schlesischen Universität Kattowitz (Polen)* durchsetzen. Die Studenten der *Jagiellonen Universität Krakau (Polen)* wurden von der Jury auf den dritten Platz gewählt. Vierter wurde die *Universität Pristina (Kosovo)*. Als beste Einzelsprecher wurden außerdem *Maria Labno (Schlesische Universität Kattowitz)*, *Armin Lambertz (Universität Maastricht)* und *Arbreshe Zogjami (Universität Pristina)* geehrt. In der Wertung der Schriftsätze gewann das *South Texas College of Law (USA)* sowohl den Preis für den besten Kläger- als auch die Auszeichnung für den besten Beklagtenschriftsatz.

### III. Fall und rechtliche Problemstellungen

Doch worum ging es in dem Fall, mit dem sich die Teams etwa ein Semester lang beschäftigten? Auf der Klägerseite bestand ihre Aufgabe zunächst darin ein mittelständisches Unternehmen zu vertreten, welches von der beklagten Generalunternehmerin beauftragt worden war, bestimmte Arbeiten im Rahmen eines großen Bauprojektes durchzuführen. Bei der Bearbeitung sollten die Studenten insbesondere auf drei Fragestellungen eingehen.

Erstens war zu klären, ob das angerufene Schiedsgericht überhaupt zuständig war den vorliegenden Streit zu entscheiden. Während es aufgrund seiner sog. Kompetenz-Kompetenz unstreitig dazu befugt ist, über die eigene Zuständigkeit zu entscheiden<sup>5</sup>, konnte von der Beklagtenseite ins Feld geführt werden, dass die Parteien im Nachhinein eine Vereinbarung geschlossen hatten die, im Gegensatz zum ursprünglichen Hauptvertrag, keine Schiedsklausel enthielt. Mangels wirksamer Schiedsvereinbarung wäre das Tribunal demnach unzuständig gewesen. Folglich war zu diskutieren, ob die nachträglich getroffene Abrede als abschließend anzusehen oder aber der Wortlaut der Schiedsvereinbarung dahingehend auszulegen war, dass er auch spätere Streitigkeiten umfassen sollte, die in einer gewissen Verbindung zu dem ursprünglichen Vertrag stehen.

---

<sup>3</sup> Weitere Details zum genauen Ablauf der mündlichen Verhandlungen ergeben sich aus den Moot Rules, die ebenfalls auf der Seite des Schiedsgerichts bei der Polnischen Wirtschaftskammer abrufbar sind (s. Fn.1).

<sup>4</sup> An der von Prof. Fryderyk Zoll (Universität Krakau/Osnabrück) geleiteten Podiumsdiskussion nahmen außerdem Prof. Schulthe-Nölke (Universität Osnabrück), Dr. C. Mak (Universität Amsterdam) sowie Dr. M. Zachariasiewicz (Leon Kozminski Universität) teil.

<sup>5</sup> Vgl. nur *Fouchard/Gaillard/Goldmann*, On International Commercial Arbitration, Kluwer Law International 1999, Rn. 650 ff, sowie beispielhaft Art. 16 Abs.1 S.1 der UNCITRAL Modellregeln.

Zweitens war die soeben angesprochene Vereinbarung auch für einen weiteren Aspekt des Falles von Bedeutung. Der Kläger hatte Arbeiten an der Baustelle ausgeführt, für die er zu Beginn des Projekts nicht beauftragt worden war. Dazu war es aufgrund eines Fehlers eines im Vorfeld tätig gewordenen Subunternehmers gekommen. Der Kläger hatte sich bereit erklärt, die notwendigen Arbeiten durchzuführen, um eine Verzögerung des Baufortschritts zu vermeiden. Hier stritten die Teams u.a. darum, ob eine in der besagten Vereinbarung enthaltene Zahlungsverpflichtung des Beklagten diesen Beitrag mit vergütet oder nicht. Ferner machte der Kläger geltend, er habe die Vereinbarung nur aufgrund seiner finanziellen Notsituation unterschrieben. Demzufolge stand die Gültigkeit der Abrede und damit die Frage im Raum ob II. - 7:207 DCFR gegebenenfalls zur Anwendung kommt.

Drittens war überdies Gegenstand der Diskussion, ob der Beklagten angesichts einiger bei einer Baubegehung festgestellter Mängel das Recht zustand, die Abnahme (und damit auch die Zahlung) eines Teils der Arbeiten des Klägers zu verweigern. Hier war insbesondere die rechtliche Einordnung des Vertrages wichtig. Für den Kläger war es dabei günstig, den Vertrag als Werkvertrag anzusehen. Aus IV. C. – 3:106 Abs.1 DCFR ergibt sich, dass der Besteller grundsätzlich verpflichtet ist, ein Werk abzunehmen, sofern dies nicht der vertraglichen Beschaffenheit widerspricht und dadurch nicht zum Gebrauch geeignet ist. Kleinere Defekte berechtigen ihn hingegen nicht, dazu die Abnahme zu verweigern<sup>6</sup>. Die Beklagte konnte ihrerseits argumentieren, es handele sich vielmehr um einen Kaufvertrag. In diesem Fall würde sie bereits die Nichtvertragsgemäßheit der Ware i.S.v. IV. A. – 2:301 DCFR gemäß III. – 3:101 i.V.m. III. – 3:401 Abs.1 DCFR zur Verweigerung der Abnahme berechtigen.

Diese Ausschnitte sollen einen Einblick in die Vielfalt der streitigen Fragen des Falles gewähren. Eine umfassende Analyse würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.

#### IV. Inhaltliche Ausrichtung des DCFR Moot

Eingehender möchte ich mich an dieser Stelle der inhaltlichen Ausrichtung des Projekts, d.h. der Frage widmen, warum der DCFR als anwendbares Recht und die Schiedsgerichtsbarkeit als prozessualer Rahmen gewählt wurden.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Moot Courts in unterschiedlichsten Bereichen. Diese Wettbewerbe, bei denen sich Studenten an fiktiven Fällen üben und so ihre juristischen, rhetorischen und regelmäßig auch sozialen Kompetenzen schulen erfreuen sich seit einigen Jahren wachsender Beliebtheit<sup>7</sup>. Dabei werden solche Wettbewerbe immer häufiger nicht mehr ausschließlich unter dem Aspekt der Verbesserung der Juristenausbildung betrieben. Wie der *Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot (Vis Moot)*<sup>8</sup> eindrucksvoll gezeigt hat, kann ein Moot Court sowohl wesentlich dazu beitragen, die Bekanntheit und Akzeptanz eines Regelwerkes zu steigern als auch die

<sup>6</sup> Von Bar/Clive (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, DCFR (Full Edition) Vol. 2, Sellier, München 2009, IV. C. – 3:106, Comments, A. General Idea, S. 1738.

<sup>7</sup> Beispielsweise sei nur auf die stetig zunehmenden Teilnehmerzahlen beim wohl etabliertesten Wettbewerb auf dem Gebiet des Zivilrechts, dem *Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court*, hingewiesen, an dem 2012/2013 in seiner 20. Auflage über 290 Teams aus 67 Nationen teilnahmen (<http://www.cisg.law.pace.edu/vis.html>). Auf europäischer Ebene von Bedeutung ist z.B. der *European Law Moot Court* (<http://zealot.mrnet.pt/mootcourt>). Der kürzlich ins Leben gerufene *Soldan Moot Court* (<http://www.soldanmoot.de>) bestätigt die oben angesprochene Tendenz auch auf nationaler Ebene.

<sup>8</sup> Vgl. Fn.7.

wissenschaftliche Auseinandersetzung damit vorantreiben<sup>9</sup>. Dies ist auch eines der Ziele des *DCFR Moot*.

## 1. DCFR als anwendbares Recht

Auch wenn spätestens seit Erscheinen der *Outline Edition* des DCFR<sup>10</sup> bereits sehr angelegt über den Entwurf diskutiert wurde, handelte es sich doch um eine überwiegend akademisch, teilweise mit politischem Einschlag geführte Debatte<sup>11</sup>. Auch wenn es sich bei dem DCFR zunächst einmal um einen akademischen Entwurf handelt<sup>12</sup>, wird ihm ferner eine rechtsvergleichende Zugangs- und Erkenntnis- sowie eine Orientierungsfunktion für die Rechtspraxis zugeschrieben<sup>13</sup>. Als potentielle Adressaten kommen daher insbesondere als Parteivertreter oder Schiedsrichter tätige Anwälte in Betracht<sup>14</sup>, von deren Akzeptanz der Erfolg des DCFR somit ebenfalls abhängt<sup>15</sup>. Dies ist der Punkt, an dem der *DCFR Moot* ansetzt. Zwar wurden bereits von der *Common Core Evaluation Group* Fallstudien unter Anwendung des DCFR durchgeführt<sup>16</sup>. Beteiligt waren jedoch überwiegend Wissenschaftler<sup>17</sup>, was wohl auch dem Umstand geschuldet ist, dass es nur wenige Juristen gibt, die so gut mit dem Entwurf vertraut sind, dass sie ohne weiteres einen Fall anhand des DCFR lösen könnten<sup>18</sup> und die meisten davon vermutlich in der Forschung tätig sind. Der *DCFR Moot* könnte dazu beitragen, daran etwas zu ändern.

---

<sup>9</sup> McGuire, Fragen der Anwendung des CFR: Moot Courts als Praxistest, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), Der Gemeinsame Referenzrahmen – Entstehung, Inhalte, Anwendung, S. 477 [480].

<sup>10</sup> Von Bar/Clive/Schulte-Nölke, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR) Outline Edition, Sellier, München 2009.

<sup>11</sup> Beispielhaft sei hier nur auf Schulte-Nölke, Arbeiten an einem europäischen Vertragsrecht – Fakten und populäre Irrtümer, NJW 2009, S. 2161–2167 und Jansen/Zimmermann, Was ist und wozu der DCFR?, NJW 2009, S. 3401–3406 verwiesen.

<sup>12</sup> Vgl. von Bar/Clive/Schulte-Nölke, Fn.10, Introduction 4. An academic, not a politically authorised text, S. 6; von Bar, Die Funktionen des Gemeinsamen Referenzrahmens aus der Sicht der Verfasser des wissenschaftlichen Entwurfs, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), Der Gemeinsame Referenzrahmen – Entstehung, Inhalte, Anwendung, Sellier, München 2009, S. 23 [24 f].

<sup>13</sup> Schulte-Nölke, Ziele und Arbeitsweisen von Study Group und Acquis Group bei der Vorbereitung des DCFR, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), Der Gemeinsame Referenzrahmen – Entstehung, Inhalte, Anwendung, S. 9 [15 f].

<sup>14</sup> Lehmann weist darauf hin, dass Schiedsrichter „sich von Berufswegen mit Fragen der Rechtsvergleichung und -vereinheitlichung beschäftigen“, nennt die internationale Schiedsgerichtsbarkeit den „natürlichen Anwendungsbereich“ des DCFR und hebt diesen im Vergleich zu anderen Regelwerken schließlich als „rechtsvergleichendes Werk von einzigartiger Qualität“ hervor, Anwendung des CFR in Schiedsverfahren, in: Schmidt-Kessel (Hrsg.), Der Gemeinsame Referenzrahmen – Entstehung, Inhalte, Anwendung, S. 433 [434, 435 und 453].

<sup>15</sup> In diesem Sinne auch von Bar, der mit Blick auf den „Emotionen und Ängste auslösenden“ Begriff des Europäischen Zivilgesetzbuches, von dessen Verwendung er abrat, um auch Anwälte vom Nutzen eines Gemeinsamen Referenzrahmens – unabhängig von der rechtlichen Ausformung – überzeugen zu können, A Common Frame of Reference for European Private Law – Academic Effort and Political Realities, Tulane European & Civil Law Forum 23 (2008), S. 37 [40].

<sup>16</sup> Antonioli/Fiorentini – A Factual Assessment of the Draft Common Frame of Reference, Sellier, München, 2011.

<sup>17</sup> Antonioli/Fiorentini, Fn.16, Introduction, 4. The Common Core of European Private Law and the Case-Based Assessment of the Draft Common Frame of Reference, S. 39.

<sup>18</sup> McGuire, Fn. 9, S. 477 [484].

Zum einen bietet er den zahlreichen interessierten Anwälten, die als Betreuer, Evaluatoren oder Schiedsrichter an dem Wettbewerb beteiligt sind, einen Anreiz und die Möglichkeit sich intensiv mit dem Entwurf auseinanderzusetzen.<sup>19</sup>

Außerdem führt er dazu, dass ambitionierte Studenten sich über Monate mit der Materie beschäftigen, wodurch die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöht wird, dass sie sich in ihrem späteren Berufsleben auf den Entwurf zurückbesinnen und unter Umständen bestehende Vorbehalte gegenüber der Arbeit mit dem DCFR abgebaut werden. Dabei ist zu beachten, dass der DCFR nicht nur aus den Modellregeln besteht, sondern vielmehr ein Gesamtwerk darstellt, zu dem auch die *Definitions* und *Principles* gehören<sup>20</sup>. Für den Wettbewerb erwiesen sich – wie mir von einigen Teilnehmern berichtet wurde – aber insbesondere die rechtsvergleichenden *Notes* der *Full Edition* als große Hilfe für die Argumentation am Fall<sup>21</sup>. Trotz des in I. - 1:102 Abs.1 DCFR niedergelegten Gebots der autonomen Auslegung stellen diese – neben den *Comments* – eine wichtige Zugangs- und Erkenntnisquelle dar<sup>22</sup>.

Außerdem von Bedeutung ist, dass es sich bei dem DCFR nicht um in Stein gemeißelte Festsetzungen, sondern vielmehr um einen – ohne Zweifel bedeutenden – Schritt auf dem Weg der Harmonisierung des Europäischen Privatrechts handelt. So sehen auch die Verfasser den Entwurf als einen Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung<sup>23</sup>. Prof. Schulte-Nölke, der Koordinator des mit der Erarbeitung des Entwurfs beauftragten Exzellenznetzwerkes, schrieb beispielweise, dass „die Definitionen und Modellregeln [...] nicht bewundert, sondern angewendet und dabei, was sicher nötig ist, weiter verbessert werden [sollen]“<sup>24</sup>. Auch auf diesem Gebiet kann der Moot Court einen wichtigen Beitrag als Praxistest für den DCFR leisten<sup>25</sup>. Zwar lässt sich aus dem Erfolg des *Vis Moot* trotz der Vergleichbarkeit der beiden Wettbewerbe keine Prognose für die Entwicklung des *DCFR Moot* herleiten<sup>26</sup>. Ein erster Schritt, den DCFR weiter zu etablieren und auf seine Tauglichkeit für die Anwendung zu überprüfen, ist aber jedenfalls getan. Sehr zu begrüßen ist insofern auch die Entscheidung der Organisatoren, den Wettbewerb 2014 erneut ausrichten zu wollen.

## 2. Schiedsgerichtsbarkeit als prozessualer Rahmen

Ebenso wie beim *Vis Moot* stellt auch beim *DCFR Moot* ein Schiedsverfahren, hier nach den Regeln des Schiedsgerichts bei der polnischen Wirtschaftskammer in Warschau, den prozessualen Rahmen des Wettbewerbs dar. Auf den ersten Blick mag es überraschend erscheinen die – wie schon erwähnt – politisch, aber eben auch zu großen Teilen akademisch betriebene Vereinheitlichung des Europäischen Privatrechts mit der durch Pragmatik und Effizienz geprägten Schiedsgerichtsbarkeit verbinden zu wollen<sup>27</sup>. Doch obwohl die beiden Materien vermeintlich wenig verbindet, verfolgen sie letztlich doch

<sup>19</sup> McGuire, Fn. 9, S. 477 [488].

<sup>20</sup> Schulte-Nölke, Arbeiten an einem europäischen Vertragsrecht – Fakten und populäre Irrtümer, NJW 2009, S. 2161 [2164].

<sup>21</sup> Vgl. Fn.6.

<sup>22</sup> Schulte-Nölke, Fn. 13, S. 9 [15].

<sup>23</sup> Schulte-Nölke, Fn. 20, S. 2161 [2167].

<sup>24</sup> Schulte-Nölke, Wovon Europas Juristen träumen..., ZEuP 17 (2009), S. 673 [674].

<sup>25</sup> Ausführlich zur Eignung von Moot Courts als Praxistest des (D)CFR McGuire, Fn. 9, S.477 ff.

<sup>26</sup> McGuire, Fn. 9, S. 477 [481].

<sup>27</sup> Lehmann, Fn. 14, S. 433 [434].

einen gemeinsamen Zweck. Wie bereits *Lehmann* in seinem Beitrag auf der vom 17.-19. April 2008 in Osnabrück ausgerichteten Tagung „Der Gemeinsame Referenzrahmen - Entstehung, Inhalte, Anwendung“ feststellte, dienen letztlich beide dazu, „die nachteiligen Folgen der Spaltung der Welt in verschiedene Rechtsordnungen zu überwinden“, wobei die Schiedsgerichtsbarkeit das prozessuale und das Europäische Privatrecht das materielle Mittel hierzu sei<sup>28</sup>.

Des Weiteren spricht für die Wahl eines Schiedsverfahrens, dass es für die Parteien eines staatlichen Gerichtsverfahrens gem. Art. 3 Rom I-VO derzeit nicht möglich ist, den DCFR als anwendbares Recht zu wählen<sup>29</sup>. Allerdings haben sowohl die Europäischen Kommission<sup>30</sup> als auch die Verfasser des Entwurfs<sup>31</sup> bereits frühzeitig eine mögliche Nutzung des (D)CFR durch Schiedsgerichte in Betracht gezogen. So entfaltet die Rom I-VO nach vorzugswürdiger Auffassung zwar Bindungswirkung für staatliche Gerichte, nicht aber für Schiedsgerichte<sup>32</sup>. Letztere können demnach einen Streitfall ohne weiteres anhand der Vorschriften des DCFR entscheiden<sup>33</sup>. Die Wahrscheinlichkeit, dass direkt auf den DCFR als anwendbares Rechts zurückgegriffen wird, ist demnach – zumindest nach derzeitigem Stand – im Rahmen eines Schiedsverfahrens wohl am höchsten. Bereits in der Vergangenheit haben Schiedsgerichte auf ähnliche „soft law“-Texte, wie die UNIDROIT Principles oder die Principles of European Contract Law zurückgegriffen<sup>34</sup>. Es darf mithin erwartet werden, dass dies künftig – vielleicht durch den *DCFR Moot* beschleunigt – auch bezüglich des vergleichsweise deutlich umfangreicheren DCFR zunehmend der Fall sein wird<sup>35</sup>. Neben dem Aspekt der Realitätsnähe lässt sich ein weiterer Punkt für die Wahl eines Schiedsverfahrens als formellen Rahmen des Wettbewerbs anführen. In der Regel vereinbaren Parteien eine Schiedsklausel bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bzw. Verträgen mit internationalem Bezug. Für den Wettbewerb erleichtert dies die Umsetzung des Anliegens, einen möglichst großen und internationalen Teilnehmerkreis anzusprechen. Bedeutung gewinnt diese dadurch erzielte Vielfalt an Juristen, die durch ihre jeweilige nationale Rechtsordnung in gewissem Maße vorgeprägt sind, wiederum vor allem hinsichtlich der bereits angeführten Absicht, den DCFR weiterzuentwickeln und kontinuierlich zu verbessern. Auf diesem Wege können Verständigungsschwierigkeiten aufgedeckt oder Formulierungen erkannt werden, die möglicherweise zu divergierenden Auslegungen führen können<sup>36</sup>. Dass es im Rahmen des ersten *DCFR Moot* gelungen ist, diese Vielfalt herzustellen, verrät bereits ein Blick auf die Teilnehmerliste.

<sup>28</sup> *Lehmann*, Fn. 14, S. 433 [434].

<sup>29</sup> *Rösler*, Rechtswahl und optionales Vertragsrecht in der EU, EuZW 2011, 1.

<sup>30</sup> *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM (2004), 651 endg. S.5, Rn. 2.1.2.

<sup>31</sup> *Schulte-Nölke*, Fn. 13, S. 9 [17].

<sup>32</sup> Vgl. zur Argumentation *Lehmann*, Fn. 14, S. 433 [437 f].

<sup>33</sup> *Schulte-Nölke*, Fn. 13, S. 9 [17].

<sup>34</sup> *Lehmann*, Fn. 14, S. 433 [441 ff].

<sup>35</sup> Ebd.; zu den Vorteilen des DCFR gegenüber den anderen Regelwerken, ebenda unter V. Der Mehrwert des europäischen Privatrechts für Schiedsgerichte, S.452 ff.

<sup>36</sup> *McGuire*, Fn. 9, S. 477 [489].

## V. Zusammenfassung

Abschließend lässt sich somit festhalten, dass der *DCFR Moot* ein Projekt ist, welches zwei vermeintlich gegensätzliche Rechtsmaterien über ihren gemeinsamen Zweck – in diesem Fall die Vereinheitlichung des Europäischen Privatrechts – miteinander verbindet. Über den persönlichen Erfahrungs- und Kenntnisgewinn der Beteiligten hinaus<sup>37</sup> trägt er zur Etablierung des DCFR in der Rechtspraxis bei. Der Wettbewerb bietet eine Plattform, dafür etwaige Problemfelder bei der Anwendung des DCFR aufzuzeigen und Anregungen zur Weiterentwicklung des Entwurfs hervorzubringen.

*Marc Barmscheid*

---

<sup>37</sup> Erfahrungsberichte zum *DCFR Moot* finden sich in JuS aktuell 02/2013, S. 32 f oder unter <http://www.mepli.eu/2012/11/writing-history-the-first-practical-application-of-the-dcfr>.